Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/2095(INI)

3.6.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entwicklung einer neuen Strategie der EU zur Bekämpfung der Armut (2025/2095(INI))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: João Oliveira

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....9

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Entwicklung einer neuen Strategie der EU zur Bekämpfung der Armut (2025/2095(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte (EPSR) und den zugehörigen Aktionsplan mit seinen Zielen für 2030 und auf das sozialpolitische Scoreboard der EU,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021, die beim Sozialforum von Porto von 2023 erneuerten Zusagen und die Erklärung von La Hulpe vom 16. April 2024,

– unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der im September 2015 in New York angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

– unter Hinweis auf das am 20. November 1989 in New York verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

– unter Hinweis auf den Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 16. Dezember 1966 in New York verabschiedet wurde,

– unter Hinweis auf die 1961 in Turin angenommene Europäische Sozialcharta,

– unter Hinweis auf das am 13. Dezember 2006 in New York verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

– unter Hinweis auf die Resolution der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2019 über die Rechte des Kindes,

– gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige,

– unter Hinweis auf die Empfehlung 2013/112/EU der Kommission vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu der Verringerung der

Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Europäischen Garantie für Kinder,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. November 2023 zum Abbau von Ungleichheiten und zur Förderung der sozialen Eingliederung in Krisenzeiten für Kinder und ihre Familien,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 über die EU-Kinderrechtsstrategie,

– unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2023 über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Sicherstellung einer aktiven Inklusion,

– unter Hinweis auf den Entwurf einer Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 17. Juni 2025 zu einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut,

– unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte des Sonderberichterstatters über extreme Armut und Menschenrechte,

– unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzes gegen Armut von 2025 mit dem Titel „Auf dem Weg zur Armutsbekämpfung“,

– unter Hinweis auf den Bericht von ATD Fourth World von 2025 mit dem Titel „Paving the Way towards an EU Anti-Poverty Strategy!“ (Den Weg zu einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut ebnen),

– unter Hinweis auf die Berichte der Social Platform von 2025 mit dem Titel „EU Anti-Poverty Strategy“ (EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut) und „A post-2027 Multiannual Financial Framework for Social Europe“ (Ein mehrjähriger Finanzrahmen für ein soziales Europa für die Zeit nach 2027),

– unter Hinweis auf den Bericht von Eurochild (2022) mit dem Titel „(In)visible children - Eurochild 2022 report on children in need across Europe“ ((Un)sichtbare Kinder – Bericht von Eurochild 2022 über Kinder in Not in ganz Europa),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-000/2025),

A. in der Erwägung, dass Armut einen Verstoß gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht darstellt und nur beseitigt werden kann, wenn die Vermögensverteilung gerechter und die Politik so gestaltet ist, dass für Unteilbarkeit und Universalität der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gesorgt ist;

Für eine Strategie zur Beseitigung der Armut

1. fordert die Kommission auf, eine Strategie zur Bekämpfung der Armut (im Folgenden als „Strategie“ bezeichnet) vorzulegen, zu deren Leitlinien und allgemeinen Zielen Folgendes zählt:

 a) die Anerkennung der Armut als Verstoß gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht,
 b) die Festlegung des Ziels, Armut umgehend bis spätestens 2035 zu beseitigen,
 c) die angemessene Aufgliederung auf die EU und die Mitgliedstaaten sowie die Regionen unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, damit dieses Ziel erreicht werden kann,
 d) die globale und integrierte Umsetzung der Politik und Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und das Ziel der Armutsbeseitigung als Querschnittskriterium der sektorspezifischen Politikbereiche,
 e) die angemessene, wirksame und transparente Beteiligung der von Armut betroffenen Personen an der Festlegung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen, die auf sie ausgerichtet sind;

Gerechtere Vermögensverteilung

2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Ziel der Vollbeschäftigung als Leitlinie für die Wirtschafts- und Sozialpolitik umzusetzen;

3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, politische Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Arbeitnehmerrechte und zur Steigerung der Arbeitsplatzqualität zu fördern, u. a. stabile Beschäftigungsverhältnisse, faire Bezahlung, menschenwürdige und sichere Beschäftigungsbedingungen und Zugang zu Sozialschutz;

4. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, die Schaffung eines Instruments zur Bekämpfung der Armut durch die universelle Umsetzung des Arbeitsrechts und des Ziels der Vollbeschäftigung zu prüfen, wobei das Ziel in erster Linie in der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung besteht;

5. fordert die Kommission auf, eine Initiative im Zusammenhang mit einem angemessenen Mindesteinkommen vorzulegen, mit der die aktive soziale und berufliche Eingliederung garantiert und zur Beseitigung der Armut beigetragen wird, und zwar unter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der nationalen Besonderheiten der Sozialschutzsysteme und des Subsidiaritätsprinzips;

Gewährleistung der Unteilbarkeit und Universalität der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Armut zu bekämpfen, indem sie politische Maßnahmen fördern, mit denen für Unteilbarkeit und Universalität der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gesorgt wird;

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die öffentlichen Investitionen in politische Maßnahmen, mit denen universelle, kostenlose und hochwertige öffentliche Dienste garantiert werden, deutlich aufzustocken, da sie erheblich dazu beitragen, den Armutskreislauf zu durchbrechen, insbesondere in Bereichen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und universellem Zugang zu angemessenem Wohnraum, Wasser und Hygiene, Energie, Verkehr sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten;

8. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Förderung einer Wohnraumpolitik zu unterstützen, mit der der universelle Zugang zu diesem Recht gewährleistet und der besonderen Situation von Obdachlosen Rechnung getragen wird; fordert die Kommission auf, einen Plan zu erarbeiten, um dem Wohnungsbedarf aller Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten gerecht zu werden, einschließlich der Einrichtung zusätzlicher und spezifischer EU-Fonds für die Erweiterung und Neuqualifizierung des öffentlichen Wohnungsbestands;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirksame Maßnahmen zur konkreten Umsetzung des Grundsatzes der Lohngleichheit zu ergreifen und so gegen Ungleichheit und Diskriminierung am Arbeitsplatz vorzugehen, insbesondere in Bezug auf Frauen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, politische Maßnahmen zur Stärkung der mit Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft verbundenen Rechte auszuarbeiten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern, Frauen nach Schwangerschaft und Mutterschutz die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern und für angemessene Bedingungen für das Stillen am Arbeitsplatz zu sorgen;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, für universellen Zugang zu öffentlichen, barrierefreien und hochwertigen Leistungen der Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborene und Kinder zu sorgen;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die öffentlichen, universellen und solidarischen Sozialversicherungssysteme zu stärken, um den umfassenden und wirksamen Sozialschutz der Arbeitnehmer und Rentner zu garantieren und Armut zu verhindern;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den sogenannten verborgenen Phänomenen der Armut Rechnung zu tragen, gegen die Stigmatisierung der von Armut

betroffenen Personen und die Nichtnutzung der verfügbaren Sozialleistungen vorzugehen und zu berücksichtigen, dass ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, ethnische Minderheiten oder Migranten die Gruppen sind, die am stärksten von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung gefährdet sind;

14. empfiehlt den Mitgliedstaaten, gefährdete Familien und Personen mit Sozialleistungen der geistigen Gesundheit und psychosozialen Betreuung stärker zu unterstützen;

Armutsbekämpfung durch Vertiefung der politischen demokratischen Teilhabe

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für angemessene, wirksame und transparente Verfahren der politischen Teilhabe der von Armut betroffenen Personen an der Entscheidungsfindung, Durchführung und Bewertung der politischen Maßnahmen, die auf sie ausgerichtet sind, in den verschiedenen Phasen der Entscheidungsfindung zu sorgen;

16. empfiehlt, dass eine jährliche Konferenz zur Bewertung der Umsetzung der Strategie in die Praxis abgehalten wird, deren Zusammensetzung umfassend und vielfältig ist und an der sich auch von Armut Betroffene beteiligen;

17. ist der Ansicht, dass die Kommission die Maßnahmen zur Unterstützung unterschiedlicher Sozialorganisationen, die sich mit der Bekämpfung und Verhinderung von Armut befassen, verstärken muss;

Angemessene Verwaltungsgliederung und angemessene Mittelausstattung

18. vertritt die Auffassung, dass der Erfolg der Strategie auch von der richtigen Aufgliederung zwischen den verschiedenen Entscheidungs- und Handlungsebenen abhängt;

19. ist der Ansicht, dass der Zuständigkeitsbereich auf Unionsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Ebene der Regionen für die Umsetzung des Ziels der Armutsbeseitigung angemessen und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips festgelegt werden muss;

20. fordert die Kommission auf, in die Strategie einen horizontalen Grundsatz der Berücksichtigung der Auswirkungen der sektorspezifischen Politikbereiche auf die Armut aufzunehmen, der die Verpflichtung zur Durchführung einer Ex-ante-Folgenabschätzung umfasst;

21. empfiehlt, dass die Strategie einen Verantwortlichen auf Kommissionsebene vorsieht und dass jeder Mitgliedstaat einen nationalen Koordinator ernennt und einen nationalen Aktionsplan ausarbeitet, bei dessen Ausführung die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Organisationen einbezogen werden, die im Bereich der Bekämpfung und Verhinderung von Armut tätig sind;

22. fordert die Verstärkung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und eine bessere Nutzung des ESF+, des EFRE, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und des AMIF, damit die politischen Maßnahmen gestärkt werden, die zur Armutsbeseitigung beitragen;

23. bekräftigt, dass die Mittel für die Europäische Kindergarantie dringend mit einem speziell hierfür vorgesehenen Budget in Höhe von mindestens 20 Mrd. Euro aufgestockt werden müssen; besteht darauf, dass dieses eigene Budget in den nächsten MFR und den Bereich des ESF+ aufgenommen wird.

BEGRÜNDUNG

In dem Entwurf eines Berichts wird Armut als Verstoß gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht betrachtet und davon ausgegangen, dass diese Rechte (politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) uneingeschränkt geachtet werden müssen, da sie universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verbunden sind, weshalb dies das Kernstück der politischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sein muss.

Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung sind die sichtbaren Auswirkungen einer ungleichen Vermögensverteilung in Bezug auf das Einkommen oder das Vermögen.

Dass Armut viele Ursachen hat und sich in vielerlei Form niederschlägt, macht politische Maßnahmen erforderlich, die auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt abzielen und verhindern, dass sich die Ungleichheit verschärft. Für eine wirksame Bekämpfung der Armut bedarf es eines integrierten Ansatzes, bei dem global gegen die tiefgreifenden Wurzeln der Armut vorgegangen wird, und zwar mit politischen Maßnahmen, bei denen sie nicht aufgeteilt oder segmentiert und auch nicht als natürliches oder unausweichlich vorhandenes gesellschaftliches Phänomen betrachtet wird.

2024 waren 93,3 Millionen Menschen, also 21,0 % der EU-Bevölkerung, von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Für Frauen war das Risiko der Verarmung oder sozialen Ausgrenzung in der EU größer als für Männer (21,9 % gegenüber 20,0 %). Auf Unionsebene hatte der Beschäftigungsstatus erheblichen Einfluss auf das Maß der Gefährdung von Armut oder sozialer Ausgrenzung, das zwischen 10,9 % bei Angestellten und 66,6 % bei Arbeitslosen schwankt. 2024 bestand bei 21,9 % der Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern in der EU die Gefahr, zu verarmen oder sozial ausgegrenzt zu werden.

Die Rückschritte, die in den letzten Jahren in einigen Bereichen auf Unionsebene zu verzeichnen waren, wurden geprüft: Die Indikatoren des Anteils der von Armut bedrohten Kinder – die Kinderarmut stieg von 23,6 % (2019) auf 24,2 % (2024) – und der Wirksamkeit des Sozialschutzes bei der Armutsverringerung gingen im Zeitraum 2021-2024 von 37,1 % auf 34,4 % zurück.

In dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, der 2021 angenommen wurde, ist das eingeschränkte Ziel festgelegt, die Zahl der von Armut betroffenen Personen bis 2030 auf 15 Millionen, darunter 5 Millionen Kinder, zu senken. Die Erreichung dieses Ziels würde bedeuten, dass bis zu diesem Zeitpunkt rund 78 Millionen Menschen, darunter 15 Millionen Kinder, in der EU weiterhin von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht wären.

Es wird daher für grundlegend erachtet, dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union die Beseitigung der Armut als politische Maßnahme des sozialen Fortschritts festgelegt wird, ob in der EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut und den entsprechenden nationalen Aktionsplänen oder bei der Überarbeitung der europäischen Säule sozialer Rechte.

Ebenso wird davon ausgegangen, dass dieses Ziel global in allen sektorspezifischen Politikbereichen berücksichtigt werden muss. Es gilt, die besonderen Auswirkungen, die die in den Sektoren getroffenen Entscheidungen auf die Armut haben können, und auch die Notwendigkeit ihrer Aufgliederung zu berücksichtigen. Daher wird es als wichtig erachtet,

eine Ex-ante-Prüfung der Auswirkungen der sektorspezifischen Politikbereiche auf die Armut einzuführen.

Die statistischen Daten bestätigen die erheblichen Auswirkungen des Zugangs zu Beschäftigung, fairer Bezahlung und der sozialen Umverteilung auf die Senkung des Verarmungsrisikos.

Allerdings zeigen sie auch die harte Realität der von Armut betroffenen Arbeitnehmer als Folge niedriger Löhne, von Arbeitsplatzunsicherheit, einer Unterbrechung der Arbeitsleistung oder von Teilzeitbeschäftigung.

Ferner belegen sie, dass Frauen aufgrund von Diskriminierung und ungleicher Behandlung stärker von Armut betroffen sind als Männer, beispielsweise wegen größeren Schwierigkeiten beim Zugang zu Beschäftigung, unterschiedlicher Bezahlung, geringerer Erwerbsintensität, tendenziell kürzeren Berufslaufbahnen, Unterschieden bei den Rentenzahlungen und Sozialleistungen, ungleicher Verteilung der Betreuungs- und Hausarbeit und Schwierigkeiten beim Zugang zu besonderen Gesundheitsversorgungsleistungen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen im Zuge der Strategie aufgefordert werden, das Ziel der Vollbeschäftigung als Leitlinie für die Wirtschafts- und Sozialpolitik umzusetzen.

In diesem Bereich müssen politische Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsqualität und der Arbeitsbedingungen gefördert werden, die Einrichtung eines Instruments zur Bekämpfung der Armut durch universelle Umsetzung des Arbeitsrechts und des Ziels der Vollbeschäftigung muss geprüft werden, und es muss eine Initiative infolge der Empfehlung des Rates zu einem angemessenen Mindestlohn vorgelegt werden, mit der die aktive soziale und berufliche Eingliederung garantiert und zur Beseitigung der Armut beigetragen wird.

Um den umfassenden und wirksamen Sozialschutz der Arbeitnehmer zu garantieren und Armut zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten die öffentlichen, universellen und solidarischen Sozialversicherungssysteme stärken.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen zur konkreten Umsetzung des Grundsatzes der Lohngleichheit ergreifen und so gegen Ungleichheit und Diskriminierung am Arbeitsplatz vorgehen, insbesondere in Bezug auf Frauen.

Die Mitgliedstaaten sollten besonderes Augenmerk auf die Garantie des universellen Zugangs zu öffentlichen, barrierefreien und hochwertigen Leistungen der Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborene und Kinder und auf die Ausarbeitung politischer Maßnahmen zur Stärkung der mit Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft verbundenen Rechte legen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern, Frauen nach Schwangerschaft und Mutterschutz die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern und für angemessene Bedingungen für das Stillen am Arbeitsplatz zu sorgen.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, ethnische Minderheiten oder Migranten die Gruppen sind, die am stärksten von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung gefährdet sind, und dass minderjährige Migranten in der Gruppe der armutsgefährdeten Personen übermäßig stark vertreten sind, weshalb ihre konkrete Situation bei Maßnahmen zur Reaktion auf Armut und Armutsverhinderung berücksichtigt werden muss.

Kinderarmut entsteht infolge der Armut von Familien, und das Ausbleiben einer umfassenden Reaktion führt zu einer Fortführung der Armut im Laufe des Lebens (zunächst in der Kindheit, dann in der Beschäftigung und schließlich in der Rente) und verschärft die Wahrscheinlichkeit der generationenübergreifenden Fortführung der Armut.

Am 14. Juni 2021 hat der Rat seine Empfehlung zur Europäischen Garantie für Kinder angenommen, um sicherzustellen, dass bedürftige Kinder Zugang zu grundlegenden Diensten wie beispielsweise zu kostenloser frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, kostenlosen Bildungsangeboten (einschließlich zusätzlicher Aktivitäten in Schulen und mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag), kostenloser Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum haben.

Dieser wichtige Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut in der EU muss mit einem speziell hierfür vorgesehenen Budget in Höhe von mindestens 20 Mrd. Euro im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen einhergehen, damit die finanziellen Hilfsmittel aus dem Unionshaushalt zur Unterstützung der nationalen Aktionspläne im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder geschaffen werden.

Eine weitere Sorge, der Rechnung getragen werden sollte, ist das Vorgehen gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung der von Armut betroffenen Personen.

Häufig trifft die Armutsbekämpfung auf Hindernisse in Form politischer Konzepte, mit denen von Armut betroffene Personen stigmatisiert und diskriminiert werden. Sie werden fälschlicherweise als Begünstigte von Vorrechten und Rechten bezeichnet, die angeblich den übrigen Bürgerinnen und Bürgern nicht zugestanden werden. Besondere Politik und Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut in ihren verschiedenen Dimensionen gelten häufig als vorgeblicher Beweis für dieses Privileg, in dessen Genuss von Armut betroffene Personen angeblich kommen.

In anderen Situationen wird die Stigmatisierung der von Armut betroffenen Personen durch die Lösungen zur Armutsbekämpfung selbst verursacht. Beispiel hierfür ist die häufige Ghettoisierung von Armut betroffener Personen in Sozialwohnungsbezirken, die unter anderem in Bezug auf die Raumordnung und Organisation der Städte zu ihrer gesellschaftlichen Ausgrenzung beitragen.

Bei der Festlegung der EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut gilt es, Maßnahmen einzubeziehen, deren Ziel es ist, gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung der von Armut betroffenen Personen vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die Armutsbekämpfung auf ihre Eingliederung in die Gesellschaft ausgerichtet ist, indem gegen sogenannte verborgene Phänomene der Armut und die Nichtnutzung der verfügbaren Sozialleistungen vorgegangen wird.

Die Armutsbekämpfung muss auf der Förderung politischer Maßnahmen beruhen, mit denen für Unteilbarkeit und Universalität der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gesorgt wird. Diese politischen Maßnahmen bieten strukturelle Lösungen mit globalen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Bekämpfung der Stigmatisierung und Diskriminierung der von Armut betroffenen Personen sowie ungeeigneter Ansätze wie der Kriminalisierung von Armut. Ergänzend zu diesen Lösungen muss es Sofort- oder Akuthilfemaßnahmen geben, sofern sich diese als notwendig erweisen, damit angemessen auf die Besonderheiten der am stärksten gefährdeten Gruppen eingegangen

werden kann.

In diesem Zusammenhang müssen öffentliche Investitionen in politische Maßnahmen gewährleistet sein, mit denen universelle, kostenlose und hochwertige öffentliche Dienste garantiert werden, da sie erheblich dazu beitragen, den Armutskreislauf zu durchbrechen, insbesondere in Bereichen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Sozialleistungen, Wasser und Hygiene und dem universellen Zugang zu angemessenem Wohnraum, Energie, Verkehr, Nahrungsmitteln wie auch Kultur- und Freizeitaktivitäten.

In diesem Zusammenhang muss die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Förderung einer Wohnraumpolitik unterstützen, mit der der universelle Zugang zu diesem Recht gewährleistet wird, wobei konkrete Maßnahmen für die besondere Situation von Obdachlosen ins Auge zu fassen sind. Die Kommission muss einen Plan erarbeiten, der darauf ausgerichtet ist, dem Wohnungsbedarf aller Unionsbürgerinnen und -bürger gerecht zu werden, einschließlich der Einrichtung zusätzlicher und spezifischer EU-Fonds für die Erweiterung und Neuqualifizierung des öffentlichen Wohnungsbestands.

Die psychischen Probleme, die sich aus Armut und sozialer Ausgrenzung ergeben, wurden in der Strategie der Kommission für psychische Gesundheit und den nationalen Aktionsplänen nicht ausreichend berücksichtigt. Daher werden den Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen in diesem Bereich empfohlen.

Ausgehend davon, dass Armut als Verstoß gegen die Menschenrechte erachtet wird, ist es von grundlegender Bedeutung, Verfahren der Teilhabe der von Armut betroffenen Personen an der Festlegung, Durchführung und Bewertung der politischen Maßnahmen, die auf sie ausgerichtet sind, zu schaffen. Die Schaffung dieser Verfahren muss auf die Vertiefung der demokratischen Teilhabe, die Befähigung und gesellschaftliche Emanzipierung der von Armut betroffenen Personen und die Erzielung wirksamer und fairer Ergebnisse dieser Maßnahmen ausgerichtet sein.

Ferner hängt der Erfolg der Strategie von der angemessenen Aufgliederung auf die verschiedenen Entscheidungs- und Handlungsebenen ab, weshalb der Zuständigkeitsbereich auf Unionsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Ebene der Regionen eindeutig und angemessen und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips festgelegt werden muss, damit das Ziel, Armut zu beseitigen, erreicht wird.

Es wird empfohlen, dass eine jährliche Konferenz zur Bewertung der Umsetzung der Strategie in die Praxis abgehalten wird, deren Zusammensetzung umfassend und vielfältig ist und an der sich auch von Armut Betroffene beteiligen.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen mit der Garantie für Kinder wird empfohlen, dass die Strategie einen Verantwortlichen auf Kommissionsebene vorsieht und dass jeder Mitgliedstaat einen nationalen Koordinator ernennt und einen nationalen Aktionsplan ausarbeitet, bei dessen Ausführung die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Organisationen einbezogen werden, die im Bereich der Bekämpfung und Verhinderung von Armut tätig sind.

Bei der EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut müssen die Maßnahmen der unterschiedlichen Sozialorganisationen anerkannt und unterstützt werden, die sich mit der Bekämpfung und Verhinderung von Armut befassen, insbesondere bei der Direkthilfe für von

Armut betroffene Personen.

Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen muss eine wichtige Rolle bei der Stärkung der politischen Maßnahmen und der Sozialhilfe einnehmen, die zur Armutsbeseitigung beitragen, indem der ESF+, der EFRE; der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen und der AMIF deutlich gestärkt und besser genutzt werden.